

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Gäste,

auf den Tag genau vor 12 Jahren, am 24.04.1995 hielt Prof. em. Dr. Dr.h.c. mult. Dieter Henrich, den wir heuer dankenswerterweise wiederum für einen Vortrag gewinnen konnten, auf der Fachtagung des bayerischen Landesverbands in Weiden einen vielbeachteten Vortrag zum Thema "**Die Rechtswahl im internationalen Namensrecht und ihre Folgen**".

Mit meinen heutigen Ausführungen unter dem Titel "**Die Rechtswahl zum Kindesnamen und ihre Auswirkungen bei späteren Statusänderungen**" möchte ich dieses - insbesondere auch unter der Geltung des novellierten Personenstandsrechts - nach wie vor für die tägliche Arbeit des Standesbeamten hoch relevante und komplexe Thema aus der Sicht der Praxis anhand ausgewählter Beispielsfälle beleuchten.

Eingangs möchte ich Ihnen zeigen, dass sich mitnichten nur Fachleute wie wir mit dem Thema Rechtswahl und anderen Spezialitäten des IPR beschäftigen.

Neben vielen juristischen Veröffentlichung bin ich im Zuge der internet-Recherchen für meinen Vortrag u.a. auf dies hier gestoßen: es handelt sich um eine Diskussion in einem chat-Forum speziell für Paare gemischter Nationalität. Das Forum heißt denn bezeichnenderweise auch "info4alien".

(auf den Abdruck des in der vortragsbegleitenden PowerPoint-Präsentation gezeigten Beitrags wird an dieser Stelle aus Platzgründen verzichtet, statt dessen sei hier nur die Fundstelle genannt: <http://www.info4alien.de/cgi-bin/forum/YaBB.cgi>)

Doch ziehen wir das Thema wieder auf die fachliche Ebene.

Rechtswahl oder doch "nur" Namenswahl

Und hier muss ich gleich zu Beginn meiner Ausführungen einer Frage nachgehen, die untrennbar bereits mit dem Titel meines Vortrags verbunden ist, ja gleichsam existentiell für diesen ist. Der Frage nämlich, ob es sich bei der von Art. 10. Abs. 3 EGBGB eingeräumten Erklärungsmöglichkeit um eine echte Rechtswahl oder doch "nur" um eine Namenswahl handelt.

Die Relevanz dieser Frage wird am deutlichsten, wenn man sich die Auswirkungen der beiden möglichen Antworten vergegenwärtigt. Folgt man der Ansicht, Art. 10 Abs. 3 EGBGB ermöglicht eine Rechtswahl, so regelt das gewählte Recht nicht nur die Bildung des Kindesnamens im Zeitpunkt der Rechtswahl, sondern entscheidet fortan auch über dessen weiteres Schicksal (insbesondere im Falle einer Statusänderung).

Wird dagegen eine bloße Namenswahl unterstellt, wird zwar der Kindesname zum Zeitpunkt der Wahl nach den Regeln des gewählten Rechts gebildet, im Folgenden gilt dann jedoch wieder das nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB berufene Recht.

Art. 10 Abs. 3 EGBGB lautet in seiner gegenwärtigen Fassung:

"Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden."

Entgegen des Wortlautes der Vorschrift ("...dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll...") handelt es sich bei der durch Art. 10 Abs. 3 EGBGB gewährten Wahlmöglichkeit nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung um eine echte Rechtswahl.

Bereits die Tatsache, dass Art. 10 Abs. 3 EGBGB ganz offensichtlich dem für den Bereich des Ehenamensrechts einschlägigen Art. 10 Abs. 2 EGBGB nachgebildet ist und hier unstreitig von einer Rechtswahl ausgegangen wird, lässt eigentlich auch für den Bereich des Kindesnamensrechtes keinen anderen Schluss zu. Vereinzelt Rechtsprechung, die ein anderes Ergebnis explizit vertritt oder in ihrer Beschlussfassung unterstellt ist dagegen als Mindermeinung zu sehen.

Rechtsvergleichende Betrachtung

Lassen wir nun den Blick kurz über die bundesrepublikanischen Grenzen hinausschweifen: kennen auch andere Staaten das Institut einer Rechtswahl im Namensrecht?

Zwar sind die Rechtsordnungen, welche die Ergebnisse ihrer internationalprivatrechtlichen Verweisungen (in vorgegebenem Rahmen) in die Gestaltungsautonomie der Betroffenen legen, klar in der Minderheit, doch stellt die in Art. 10 Abs. 2 und 3 EGBGB konstituierte Rechtswahlmöglichkeit keinesfalls einen spezifisch deutschen Sonderweg dar. So ermöglicht beispielsweise Art. 37 schweizerisches IPRG ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz die Wahl ihres Heimatrechts für die Namensführung (gemäß dem Wohnsitzprinzip käme regulär schweizerisches Sachrecht zur Anwendung). Das finnische IPR (§ 26 Abs. 3 NamG i.V.m. § 10 NamensVO) ermöglicht es seinen außerhalb von Finnland, Dänemark, Norwegen oder Schweden wohnenden Staatsangehörigen, sich abweichend vom Wohnsitzprinzip namensrechtlich dem finnischen Sachrecht zu unterstellen.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit auch weitere - insbesondere europäische - Staaten ihre internationalen Namensrechte in dieser Weise flexibilisieren, um so der wachsenden grenzüberschreitenden Mobilität der Bevölkerung und vor allem auch europarechtlichen Vorgaben Genüge zu tun.

Der Anknüpfungsgrundsatz des Art. 10 Abs. 1 EGBGB

Zum Verständnis von Sinn und Systematik des Instituts der Rechtswahl ist es erforderlich, zunächst einen Blick auf Art. 10 Abs. 1 EGBGB zu werfen, der gewissermaßen die Grundregel des deutschen internationalen Namensrechts darstellt.

Art. 10 Abs. 1 EGBGB lautet in seiner gegenwärtigen Fassung: "Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört."

Diese Vorschrift wiederum steht in unmittelbarem systematischem Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 EGBGB: "Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor." Die Systematik und das Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften ist heute bereits im Vortrag von Rupert Brandhuber angesprochen worden.

Maßgebliches Anknüpfungskriterium (= Anknüpfungspunkt) bei Anwendung des Art. 10 Abs. 1 EGBGB ist die Staatsangehörigkeit des Kindes (und nur hilfsweise im Rahmen der Anwendung des Art. 5 Abs. 2 EGBGB bzw. des Art. 12 Abs. 1 StlosÜb oder des Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.7.1953 dessen Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt).

Ist das Kind Mehrstaater, so ist dessen effektive Staatsangehörigkeit maßgeblich (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EGBGB).

Ist das Kind (auch) Deutscher, so erübrigt sich (zumindest aus namensrechtlicher Sicht) die Ermittlung etwaiger weiterer Staatsangehörigkeiten, da diese Rechtsstellung bei der Beurteilung der Namensführung in jedem Fall vor geht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Diese strikte Bevorzugung der eigenen Staatsangehörigkeit (welche wohl allen "staatsangehörigkeitsgeprägten" Kollisionsrechten immanent sein dürfte) ist insbesondere im Hinblick auf Art. 12 i.V.m. Art. 17 EUV (Diskriminierungsverbot für Unionsbürger) problematisch. Augenscheinlich wurde dies am Beispiel des belgischen Rechts im Fall Garcia Avello.

Hier hat sich die Rechtswahl inzwischen als unabdingbares kollisionsrechtliches Regulierungsinstrument erwiesen, mittels dessen die strikte Bevorzugung der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Anwendung von Art. 10 Abs. 1 EGBGB relativiert und so ein sonst zwangsläufiger Konflikt mit den im EUV niedergelegten Grundsätzen vermieden werden kann.

Bei dem über Art. 10 Abs. 1 EGBGB vermittelten Namensstatut handelt es sich um ein sog. wandelbares Statut, d.h. ein Wechsel der (effektiven) Staatsangehörigkeit hat einen Wechsel des Namensstatuts zur Folge.

Ferner zu beachten ist, dass Art. 10 Abs. 1 EGBGB eine sog. Gesamtverweisung darstellt, d.h. etwaige Rück- oder Weiterverweisungen des ausländischen IPR, welches vor einem Zugriff auf die ausländischen Sachnormen zu prüfen ist, sind grundsätzlich zu beachten (Art. 4 Abs. 1 EGBGB). Auch hierzu wurde heute bereits etwas gesagt. Und diejenigen unter Ihnen, die ich in meinen Dienstbesprechungen regelmäßig mit dem IPR quäle, werden bestimmt gleich an das "Rauhmeier'sche Kugelgleichnis" denken oder auch an "Überraschungs-Eier", mit denen ich die Systematik der Gesamtverweisung bisweilen bildlich erkläre. (Die Schokoladenhülle stellt dabei das IPR der jeweiligen Rechtsordnung dar, der gelbe "Plastikdotter" das Sachrecht.)

Aus deutscher Sicht werden heute alle Aspekte der Namensführung (Familiename, Vorname, Namensformen sui generis) als Frage des Personalstatuts qualifiziert und damit demjenigen Recht unterworfen werden, das vom IPR des Heimatstaates des Namensträgers für maßgeblich erklärt wird.

Im Rahmen eines Vortrages zum internationalen Namensrecht unerlässlich ist ein kurzer Exkurs in einen der heikelsten Themenbereiche des IPR: der Problematik der Vorfragenanknüpfung.

Was genau ist eine Vorfrage? Als Vorfrage bezeichnet man ein Rechtsverhältnis (z.B. Ehe, Eltern-Kind-Beziehung), dessen Bestehen (oder Nichtbestehen) geprüft werden muss, bevor die Hauptfrage (hier: Namensführung) zutreffend beantwortet werden kann.

Anknüpfung einer Vorfrage nennt man die Feststellung, aus der Sicht welchen Rechts die Vorfrage, also das in Frage stehende (präjudizielle) Rechtsverhältnis, zu beurteilen ist.

Im deutschen internationalen Namensrecht werden Vorfragen nach bisher herrschender Meinung grundsätzlich unselbständig angeknüpft, d.h. aus der Sicht des IPR derjenigen Rechtsordnung beurteilt, welche die Namensführung (=Hauptfrage) beherrscht.

Problematisch erscheint, dass es bei unselbständiger Vorfragenanknüpfung für ein und denselben Sachverhalt (z.B. Abstammung) je nach Hauptfrage (hier: Namensführung) zu divergierenden Ergebnissen kommen kann.

Beispiel 1

Eine vor zwei Monaten von ihrem türkischen Mann durch ein schwedisches Gericht rechtskräftig geschiedene Schwedin bringt während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland ein Kind zur Welt.

Die Mutter hatte gleich nach der Scheidung ihren Geburtsnamen wieder angenommen.

Die Ehegatten lebten zuletzt gemeinsam in Schweden; der Mann ist nach der Scheidung in die Türkei zurückgekehrt.

Wie beurteilt sich die Abstammung und die Namensführung des Kindes?

(Vom Abdruck der teils umfangreichen Lösungshinweise zu den Beispielfällen muss an dieser Stelle aus Platzgründen - mit Ausnahme von Beispiel 6 - leider abgesehen werden.)

Grundsätzliches zur Systematik und Anwendung des Art. 10 Abs. 3 EGBGB

Die Rechtswahlmöglichkeit des Art. 10 Abs. 3 EGBGB ist in zweifacher Hinsicht begrenzt. Zum einen in personaler Hinsicht (die Abgabe einer Rechtswahlerklärung steht nur dem/den Sorgeberechtigten zu) und zum anderen in sachlicher Hinsicht (es können nur ganz bestimmte Rechtsordnungen gewählt werden).

Hinsichtlich der Begrenzung in personaler Hinsicht stellt sich zunächst die Frage, wer "Inhaber der Sorge" ist. Diese "Vorfrage" taucht hier (d.h. im Rahmen der Anwendung des Art. 10 Abs. 3 EGBGB) in einer Norm des deutschen (Kollisions-)Rechts auf.

Fragen nach dem Bestehen eines sog. präjudiziellen Rechtsverhältnisses im Tatbestand einer Norm des deutschen Rechts werden als Erstfragen bezeichnet und sind - abweichend vom o.g. "Vorfragen-Grundsatz" - stets selbständig anzuknüpfen, d.h. aus der Sicht des deutschen IPR zu beantworten!

Wer (im Zeitpunkt der Abgabe der Rechtswahlerklärung) Inhaber der Sorge ist, beurteilt sich also nach dem gemäß Art. 21 EGBGB berufenen Recht.

Art. 21 EGBGB lautet in der gegenwärtigen Fassung: "Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

Anknüpfungspunkt ist hier also der gewöhnliche Aufenthalt (= Ort, an dem eine Person tatsächlichen Mittelpunkt ihrer Lebensführung hat = i.d.R. Ort, an dem Kind mit seiner Mutter lebt).

Art. 10 Abs. 3 EGBGB erlaubt nur die Wahl der dort genannten Rechtsordnungen, im einzelnen:

- das Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB. Ist ein Elternteil als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt und hat selbst (kraft Sonderanknüpfung) deutsches Personalstatut, so kann für das Kind gleichwohl das Recht des Staates gewählt werden, dessen Angehöriger der betreffende Elternteil ist. Problematisch (im Hinblick auf die Namensseinheit unter Geschwisterkindern) kann hier ein Staatsangehörigkeitswechsel des betreffenden Elternteils zwischen der Geburt zweier Kinder werden.

Beispiel 2

Das Ehepaar Carlos Garcia Vazquez (spanischer Staatsangehöriger) und Philomena Schneider (deutsche Staatsangehörige) wählte für die Namensführung seiner erstgeborenen Tochter Carmen das spanische Recht und bestimmte den Namen Garcia Schneider zu deren Geburtsnamen.

In der Folge wird der Vater unter Aufgabe der spanischen Staatsangehörigkeit eingebürgert.

Nunmehr wird das zweite Kind der Ehegatten, Carlos, geboren; auch der Sohn soll den Namen Garcia Schneider führen.

Kann dem Wunsch der Eltern entsprochen werden?

- das Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.
- deutsches Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Des öfteren bereits diskutiert wurde die Frage, ob mittels analoger Anwendung des Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB auch das ausländische Aufenthaltsrecht eines Elternteils gewählt werden.

Im Schrifttum wird einer "spiegelbildlichen" Anwendung der Vorschrift vielfach das Wort geredet, da nur so der der Rechtswahl (u.a.) zugrunde liegende Gedanke der namensmäßigen Umweltsanpassung voll verwirklicht werden könne.

Dieser Auffassung muss wegen des eindeutigen Wortlauts des Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB jedoch de lege lata widersprochen werden. Eine analoge Anwendung scheidet aus, da bei der eindeutigen Beschränkung der Vorschrift auf den inländischen Aufenthalt nicht von einer dem Gesetzgeber seinerzeit unbewussten Regelungslücke ausgegangen werden kann.

Die für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sprechenden Argumente sind jedoch - umso mehr vor dem Hintergrund der auch "personenstandrechtlichen Globalisierung" - so stichhaltig, dass eine Fortentwicklung (durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung) des Instituts der Rechtswahl in diesem Punkt geboten scheint. Jedenfalls könnte so einem drohenden "Waterloo des deutschen internationalen Namensrechts" vorgebeugt werden, wie es Belgien in der causa "Garcia Avello" erlitt...

Wirksamkeit der Rechtswahlerklärung

Das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung besteht nach dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 EGBGB zwar nur bei einer nach der Beurkundung der Geburt abgegebenen Erklärung; nach wohl überwiegender Meinung kann jedoch auch eine vor der Beurkundung abgegebene Erklärung nicht völlig formlos erfolgen, sondern erfordert zumindest die Aufnahme einer Niederschrift durch den Standesbeamten (die einer öffentlichen Beglaubigung letztendlich gleich steht, vlg. § 270 Abs. 4 Satz 5 DA)

Die Rechtswahlerklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie ist eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung und wird mit Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten ex nunc (mit Wirkung für die Zukunft) wirksam. Zwar ist die Empfangszuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt, nach herrschender Meinung jedoch ist hier § 31a Abs. 2 PStG analog anzuwenden und somit der Geburtenbuchführer für die Entgegennahme zuständig.

Wirkungen der Rechtswahl

Bei Art. 10 Abs. 3 EGBGB handelt es sich - im Gegensatz zu Art. 10 Abs. 1 EGBGB - um eine Sachnormverweisung, d.h. es sind unmittelbar die Sachvorschriften des gewählten Rechts anzuwenden; Rück- oder Weiterverweisungen des ausländischen IPR sind nicht zu beachten (Art. 4 Abs. 2 EGBGB)

Die Erklärung gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB ist rein kollisionsrechtlicher Natur, d.h. durch sie wird nicht (unmittelbar) der Kindesname bestimmt, sondern "nur" das die Namensführung beherrschende Recht. Dies bedeutet, dass zusätzlich zur kollisionsrechtlichen Rechtswahlerklärung ggf. noch eine sachrechtliche Erklärung zur Gestaltung der Namensführung des Kindes erforderlich ist, wenn das gewählte Sachrecht eine solche fordert. An dieser Stelle sei angemerkt, dass infolge der Rechtswahl die gesamte ausländische Rechtsordnung (mit Ausnahme des ausländischen IPR) zu beachten ist, d.h. auch z.B. Rechtsprechung und untergesetzliche Normen. Dies ist insofern problematisch als Informationen über ausländische Rechte teils sehr lückenhaft, oft nicht gesichert und vor allem dem Rechtsanwender meist nur schwer zugänglich sind.

Im Gegensatz zum über Art. 10 Abs. 1 EGBGB ermittelten Namensstatut ist das gewählte Namensstatut grundsätzlich unwandelbar (wie auch im Ehenamensrecht), d.h. dass insbesondere ein Wechsel der Staatsangehörigkeit des Namensträgers (aber auch Wohnsitzwechsel etc.) keinen Wechsel des Namensstatuts mit sich bringt.

In welchen Fällen ist eine Rechtswahl sinnvoll?

Allgemein betrachtet, kann man die Anwendungsfälle des Art. 10 Abs. 3 EGBGB in zwei Fallgruppen unterteilen. Indem sie nämlich den Anknüpfungsgrundsatz des Art. 10 Abs. 1 (i.V.m. Art. 5 Abs. 1) EGBGB aushebelt, kann die Rechtswahl dazu dienen,

- dem Kind eine Namensführung zu ermöglichen, die nach seinem Personalstatut nicht zulässig wäre (Beispiel 3), bzw.
- ihm eine Namensführung zu "ersparen", die nach seinem Personalstatut zwingend wäre (Beispiel 2).

Beispiel 3:

Ein spanisch-deutsches Elternpaar wünscht, dass sein Kind den nach spanischem Recht vorgesehenen Doppelnamen erhält.

Beispiel 4:

Die seit einem Jahr geschiedene türkische Staatsangehörige Fatima Schmid geb. Özal (Namensführung beruht auf Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB) möchte, dass ihre Tochter Hatice ebenfalls den Familiennamen Schmid führt.

Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG ist nicht eingetreten.

Soviel zum Grundsatz. Nun noch einige spezielle Fallkonstellationen, in denen die Abgabe einer Rechtswahlerklärung in Betracht gezogen werden sollte.

- sinnvoll, wenn das Kind nicht deutsch ist und die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) des Kindes nicht, nicht mit Sicherheit oder nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln ist/sind.
Bei der Feststellung ausländischer Staatsangehörigkeiten sind dem Standesbeamten bereits deshalb viele Fallstricke gelegt, weil die Prinzipien fremder Staatsangehörigkeitsrechte von denen des deutschen teils gravierend abweichen.
Beispiel Dänemark: Das Kind einer unverheirateten deutschen Frau erwirbt vom es wirksam anerkennenden deutschen Vater gemäß § 4 Abs. 1 StAG ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit; ist der Vater jedoch z.B. Däne, erwirbt das Kind die dänische Staatsangehörigkeit nur bei Geburt in Dänemark (§§ 1–6 StAngG).
- Weiter verkompliziert wird das Prozedere, falls das Kind Mehrstaater ist. Selbst wenn alle Staatsangehörigkeiten ermittelt werden können, stellt sich für den beurkundenden Standesbeamten noch die Frage, welche davon die effektive und damit namensrechtlich maßgebliche ist. Hier kann die Rechtswahl dazu dienen, bestehende Zweifel über das gemäß Art. 10 Abs. 1 (i.V.m. Art. 5 Abs. 1) EGBGB anzuwendende Recht zu beseitigen.

Beispiel 5:

Eine mit einem türkischen Staatsangehörigen verheiratete Spanierin wird in Deutschland von einem Kind entbunden; das Kind erwirbt nicht gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit.

- sinnvoll, wenn zwar die effektive (ausländische) Staatsangehörigkeit des Kindes eindeutig ermittelt werden kann, jedoch das letztendlich für die Namensführung maßgebliche Sachrecht nicht mit Sicherheit ermittelbar ist, weil dem IPR (inklusive der hierzu ergangenen Rechtsprechung!) des Heimatstaates keine zweifelsfreie kollisionsrechtliche Lösung des Sachverhalts entnommen werden kann.
Beispiel Schweiz: Für die Ermittlung der Namensführung eines schweizerischen Kindes mit Wohnsitz in Deutschland verweist uns Art. 10 Abs. 1 EGBGB zunächst ins schweizerische IPR. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 schw. IPRG unterstellt die Namensführung einer Person mit Wohnsitz im Ausland demjenigen Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Hier beißt sich die Katze nun in den Schwanz und es stellt sich die berechnete Frage, wo man die durch Art. 10 Abs. 1 EGBGB ausgelöste "Weiterverweiskette" abbricht: greift bereits auf die Rückverweisung des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 schw. IPRG hin Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB ("Anti-Ping-Pong-Vorschrift") so dass deutsches Sachrecht zur Anwendung kommt (obwohl die schweizerische Kollisionsnorm ausdrücklich auf das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist) oder greift Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB (wg. der ausdrücklichen Rückverweisung ins deutsche Kollisionsrecht!) nicht und es kommt (zum zweiten Mal) Art. 10 Abs. 1 EGBGB zum Zuge, über den man (ebenfalls zum zweiten Mal) ins schweizerische Kollisionsrecht gelangt, welches dann letztendlich schweizerisches Sachrecht für anwendbar erklärt (Art. 14 schw. IPRG)?

Bereits an diesen drei exemplarischen Anwendungssituationen wird die hohe praktische Relevanz der Rechtswahl im Kindesnamensrecht deutlich. Zu bedenken ist jedoch stets Folgendes: Das kollisionsrechtliche Institut der Rechtswahl ist den allermeisten Staaten unbekannt (s.o.), weshalb die Heimatstaaten der Betroffenen das sich infolge einer Rechtswahl ergebende namensrechtliche Ergebnis nicht anerkennen werden.

Die Gestaltung der Namensführung des Kindes gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB nach seinem (effektiven) Heimatrecht sollte daher - zur Vermeidung einer hinkenden Namensführung - in jedem Fall vorrangig sein.

Familienrechtliche Vorfragen im Rahmen der Rechtswahl, insbesondere Abstammung, elterliche Sorge und Namensführung der Personen, von denen der Name des Kindes abgeleitet wird

Wie oben bereits festgestellt, werden Vorfragen im Bereich des Namensrechts grundsätzlich unselbständig angeknüpft.

Im Rahmen der durch Rechtswahl bestimmten Namensführung wird im Schrifttum teils neben der unselbständigen ebenso gut eine selbständige Anknüpfung für denkbar erachtet, da die Ordnungsinteressen des Heimatstaates des Kindes durch die dem ausländischen Recht fremde Rechtswahl ohnehin bereits missachtet werden.

Auf den ersten Blick mag die selbständige Vorfragenanknüpfung, also die Beurteilung familienrechtlicher Vorfragen aus der Sicht des deutschen IPR, im Falle einer nach eben diesem deutschen IPR erfolgten Rechtswahl als die naheliegendere Anknüpfungsalternative erscheinen. Zu bedenken ist jedoch, dass es hierdurch zur Anwendung eines sog. "imaginären Drittrechts" kommen kann d.h., es tritt letztendlich ein sachrechtliches Ergebnis zutage, welches von keiner der beteiligten Rechtsordnungen vollumfänglich getragen wird.

Zur Verdeutlichung der Problematik soll exemplarisch die Vorfrage nach der Namensführung der Eltern dienen.

Beispiel 6:

Die mit dem Spanier Felipe Gonzalez Diaz verheiratete deutsche Staatsangehörige Chantal Freifrau von Geierstein geb. Kluge wünscht für ihren Sohn Pablo den Geburtsnamen "Gonzalez Freiherr von Geierstein".

Lösungshinweise:

Unstreitig könnte von den Eltern das spanische Recht für die Namensführung des Kindes gewählt werden; es stellen sich sodann jedoch zwei Fragen:

1. Aus der Sicht welchen Rechtes ist die aktuelle Namensführung der Mutter zu beurteilen?
Selbständige Anknüpfung der Vorfrage => deutsches Recht => "Freifrau von Geierstein"
Unselbständige Anknüpfung => spanisches Recht => "Kluge"
2. Kann das Kind bei Anwendung des spanischen Rechtes überhaupt einen aus einem deutschen Adelsprädikat hervorgegangenen und damit dem spanischen Recht vollkommen fremden Namen erwerben?
Und ferner: falls dies möglich ist, ist es dann zulässig, den Familiennamen - gemäß dem Gebot des deutschen Rechts! - nach dem Geschlecht abzuwandeln?

Angesichts der aufgezeigten Problematik sollte es - der nach wie vor herrschenden Meinung folgend - auch für Vorfragen im Bereich der sich durch Rechtswahl ergebenden Namensführung bei der unselbständigen Anknüpfung bleiben

Zur Anknüpfung der Erstfrage des Sorgerechts bei der Anwendung des Art. 10 Abs. 3 EGBGB sei auf die Ausführungen an vorheriger Stelle verwiesen; die Vorfragenanknüpfung im Rahmen der Beurteilung der auf Rechtswahl beruhenden Namensführung des Kindes bei späteren Statusänderungen wird im Folgenden thematisiert.

Sachliche Reichweite der Rechtswahl

Welche Namensbestandteile sind einer Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB zugänglich?

Erstreckt sich eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB auch auf das öffentlich-rechtliche Namensrecht?

Familiennamen

Bereits der Gesetzeswortlaut lässt keinen Zweifel, dass die Rechtswahl gerade die Gestaltung des Familiennamens des Kindes ermöglichen soll.

Vornamen

Beispiel 7:

Eine US-Amerikanerin aus Illinois und ihr deutscher Ehemann wollen ihrem Sohn die Vornamen "James T." erteilen.

Auf den Einwand des Standesbeamten, ein einzelner Buchstabe könne in Deutschland nicht als Vorname eingetragen werden, entgegnen die Eltern, in Illinois sei es üblich, den zweiten Vornamen nur mit dem Anfangsbuchstaben anzugeben.

Da die Mutter amerikanische Staatsangehörige sei, müsse es doch möglich sein, dem Kind Vornamen gemäß amerikanischen Regeln beizulegen.

Im Schrifttum wird teils für die Gewährung der Möglichkeit plädiert, die Rechtswahl auf die Vornamensgebung zu erstrecken. Begründet wird dies mit dem (nachvollziehbaren) Wunsch der Betroffenen nach einer die kulturellen Gegebenheiten bzw. die aktuelle Lebenssituation berücksichtigenden Vornamensgebung.

Gegen eine Ausweitung der sachlichen Reichweite der Rechtswahl auch auf den Bereich der Vornamensgebung spricht jedoch der eindeutige Wortlaut des Gesetzes in seiner heutigen Fassung: "...den Familiennamen erhalten..."

Einen ebenso gesetzeskonformen wie praktikablen Lösungsansatz zeigt die einschlägige Rechtsprechung auf: hier werden Streitfragen bzgl. der Vornamensgebung im deutschen Namensrecht nicht über die Gewährung der Möglichkeit einer Rechtswahl gelöst, sondern ausnahmslos über die Verpflichtung des Standesbeamten, spezifische Besonderheiten (soziales Umfeld, kulturelle Traditionen etc.) bei der Anwendung der deutschen Sachvorschriften zu berücksichtigen

Zwischennamen (insbesondere Vatersnamen)

Beispiel 8

Die beiden ukrainischen Staatsangehörigen Sergey Urevic Kotchagyn und Olga Oleksandrivna Kotchagyna geb Mogosina zeigen die Geburt ihres Sohnes beim Standesamt an.

Die Eltern leben seit sieben Jahren in Deutschland und wollen sich demnächst einbürgern lassen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einbürgerung möchten die Eltern bereits jetzt die Namensführung ihres Kindes an den deutschen Namensregeln orientieren; ihr Sohn soll deshalb nicht den vom ukrainischen Recht vorgesehen Vatersnamen erhalten.

Kann dem Wunsch der Eltern entsprochen werden?

Zwar deckt der Wortlaut des Gesetzes unstreitig nur den Bereich der Familiennamensgestaltung ab; zum Begriff des "Familiennamens" in Art. 10 Abs. 3 EGBGB jedoch hat Prof. Henrich in seinem Vortrag mit dem Titel "Von wem und welchen Namen erhält künftig das Kind in Fällen mit Auslandsberührung", gehalten anlässlich der Fachtagung des Bayer. Fachverbandes vom 27. bis 29.04.1998 ausgeführt:

"...bei der Interpretation dieser Vorschrift wird man den Begriff 'Familiennamen' so zu verstehen haben, dass damit diejenigen Namensbestandteile gemeint sind, die die Zugehörigkeit des Kindes zu seinen Eltern oder zu seiner Familie zum Ausdruck bringen. Zu diesen Namensbestandteilen gehört aber auch der Vatersname. Umgekehrt können die Eltern eines deutschen Kindes den Namen des Kindes auch nach dem Heimatrecht eines ausländischen Elternteils bestimmen und dann dem Vornamen des Kindes den Vatersnamen oder einen anderen Zwischennamen hinzufügen, wenn das gewählte Statut dies vorsieht."

Der Fachausschuss hat sich dieser Interpretation inzwischen mehrheitlich angeschlossen (FA-Nr. 3566, StAZ 2000, 220; vgl. auch FA-Nr. 3774, StAZ 2006, 152).

Wahl eines Rechts, welches keine Vor- und Familiennamen kennt**Beispiel 9 (nach Krömer, FA-Nr. 3774, StAZ 2006, 152 f.)**

Der irakische Staatsangehörige Habil Sharif Farhan (Eigennamen) und die Deutsche Monika März sind verheiratet und führen in der Ehe ihre Namen nach dem jeweiligen Heimatrecht.

Der nun geborene gemeinsame Sohn soll nach dem Wunsch der Eltern keine Vornamen und keinen Familiennamen erhalten, sondern nach islamischer Tradition die Eigennamen Yusuf Habil Sharif.

Kann dem Wunsch der Eltern entsprochen werden?

Selbst bei weiter Auslegung der sachlichen Reichweite der Rechtswahl hält es der Fachausschuss für ausgeschlossen, dass gewissermaßen die Grundkategorien des deutschen Namensrechts "abgewählt werden" können. Der Vorgabe, dass ein deutsches Kind auch nach der Rechtswahl noch einen Familiennamen zu führen hat, könne dabei durchaus Ordre-public-Charakter zugesprochen werden.

Öffentlich-rechtliches Namensrecht

Die Rechtswahl entfaltet keine Wirkung im Bereich des öffentlich-rechtliche Namensrechts.

Für ein Kind, dessen deutsch-spanische Eltern eine Rechtswahlerklärung zugunsten des spanischen Rechts abgegeben haben, ist deshalb auch weiterhin eine Namensänderung nach dem NamÄndG möglich. Demgegenüber ist für ein italienisches Kind, dessen Eltern für das deutsche Aufenthaltsrecht optiert haben, eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG trotz der Rechtswahl ausgeschlossen.

Zeitliche Reichweite der Rechtswahl

Hier stellt sich zunächst die Frage der (etwaigen) Reichweite in die Vergangenheit. Legt die Rechtswahlerklärung das Namensstatut lediglich ex nunc, also mit Wirkung für die Zukunft fest oder wirkt sie auf den Zeitpunkt der Geburt zurück, so dass die Namensführung des Kindes von Anfang an/rückwirkend aus der Sicht des gewählten Rechts (ggf. neu) zu beurteilen ist?

Es ist zu differenzieren: erfolgt die Rechtswahl im Zeitraum zwischen Geburt und Geburtsbeurkundung, so stellt sie einen sog. gestreckten Tatbestand dar und wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt zurück; das Kind ist namensrechtlich so zu stellen, als hätte bereits im Zeitpunkt der Geburt das gewählte Namensstatut gegolten.

Für nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Rechtswahlerklärungen wird im Schrifttum teils ebenfalls eine generelle ex tunc-Wirkung unterstellt, ohne dass die Frage jedoch explizit erörtert wird.

Auch den Entscheidungen des Fachausschuss ist diesbezüglich keine eindeutige Linie zu entnehmen. Bisweilen wurde eine Rückwirkung unterstellt (so z.B. FA-Nr. 3692, StAZ 2004, 117 f. (118) mit Verweis auf Henrich, StAZ 1998, 1 ff. (5)); in einer der jüngeren Entscheidungen dagegen wird die ex nunc-Wirkung der Rechtswahl ausdrücklich betont (FA-Nr. 3787, StAZ 2007, 125).

Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Geburt ist jedenfalls in solchen Fällen zu bejahen, in denen die Eltern für ihr im Ausland geborenes Kind nach Rückkehr ins Inland erstmalig eine Rechtswahlerklärung abgeben (insofern erfolgt die Rechtswahl ja gewissermaßen auch noch vor Beurkundung der Geburt - in einem deutschen Personenstandsbuch).

Auch eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt eines (bereits eingetretenen) familienrechtlichen Vorgangs in dessen Zusammenhang die Rechtswahlerklärung abgegeben werden soll, muss man wohl zugestehen, wenn nur so eine gewünschte namensrechtliche Wirkung erreicht bzw. eine unerwünschte gerade vermieden werden kann.

Was die Reichweite in die Zukunft anbelangt, so gilt das gewählte Statut solange, bis es durch ein anderes Namensstatut ersetzt wird. Eine Ablösung kann insbesondere erfolgen durch eine erneute Rechtswahl zugunsten eines anderen Rechts (z.B. nach Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft) oder durch ein gewähltes Ehenamensstatut.

Falls für die Namensführung in der Ehe keine Rechtswahlerklärung gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB abgegeben wird stellt sich die Frage, ob eine im Bereich des Kindesnamensrechts erfolgte Rechtswahl evtl. sogar ins Ehenamensrecht der betreffenden Person überwirkt. Überlagert mithin eine Rechtswahl gemäß Art 10 Abs. 3 EGBGB den Grundsatz des Art. 10 Abs. 1 EGBGB auch bei der Ermittlung des Ehenamensstatuts der betreffenden Person?

Beispiel 10

Ein türkischer Staatsangehöriger erkennt die Vaterschaft zu einem Mädchen mit deutscher Staatsangehörigkeit an.

Die allein sorgeberechtigte Mutter erklärt in diesem Zusammenhang, dass für die Namensführung des Kindes türkisches Recht gelten soll, so dass dieses infolge des Vaterschaftsanerkenntnisses automatisch den Familiennamen des Vaters erhält und eine Namenserteilung gem. § 1617a Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

Erhält das Mädchen bei seiner Eheschließung nun gemäß Art. 173, 187 türk. ZGB automatisch den Familiennamen des Ehemannes?

Ein wohl sachgerechter Lösungsansatz könnte sein, die Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB auch über die Eheschließung der Person hinaus zu beachten - allerdings nur, was das Schicksal des Geburtsnamens betrifft. Für den Bereich der Namensführung in der Ehe dagegen gilt das nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB berufene bzw. das gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB von den Ehegatten gewählte Recht.

Mehrfache/wiederholte Rechtswahl**Beispiel 11 (Fortführung von Beispiel 2)**

Das Ehepaar Carlos Garcia Vazquez und Philomena Schneider wählte anlässlich der Geburtsbeurkundung für die Namensführung seiner Tochter Carmen das spanische Recht und bestimmte den Namen Garcia Schneider zu deren Geburtsnamen.

In der Folge wurde der Vater eingebürgert, die Eltern haben geheiratet und den Namen des Mannes Garcia Vazquez zum Ehenamen bestimmt.

Auch Carmen soll fortan diesen Namen führen.

Kann dem Wunsch der Eltern entsprochen werden?

Das Schrifttum spricht sich für die ausnahmsweise Möglichkeit einer wiederholten Rechtswahlerklärung aus, falls sie erforderlich ist, um die Namensführung des Kindes an das soziale Umfeld oder an die konkret gelebte Familiensituation anzupassen. Als zulässig erachtet wird eine erneute Rechtswahl jedenfalls dann, wenn sich der Personenstand des Kindes (z.B. aufgrund nachträglicher Feststellung der Vaterschaft) ändert.

Auch der Fachausschuss hat in verschiedenen Fallkonstellationen eine nochmalige Rechtswahl als zulässig erachtet insbesondere dann, wenn dadurch Namenseinheit in der Familie (wieder) hergestellt werden kann.

Fazit: Eine nochmalige Rechtswahl sollte zugelassen werden, wenn sie zur Anpassung der Namensführung des Kindes an eine (z.B. infolge familienrechtlicher Vorgänge, Aufenthalts- oder Staatsangehörigkeitswechsel) geänderte Lebenssituation erforderlich ist, insbesondere wenn dadurch Namenseinheit in der Familie (wieder) hergestellt werden kann.

Sie muss jedoch zeitnah zu dem den namensrechtlichen Anpassungsbedarf begründenden Ereignis erfolgen (hier ist eine Orientierung an 3-Monats-Frist des § 1617b Abs. 1 BGB naheliegend, die ebenfalls einen "dauerhaften namensrechtlichen Schwebezustand" vermeiden soll).

Die Rechtswahlerklärung wird wirksam mit Entgegennahme durch den Geburtenbuchführer (s.o.); da sie nur Wirkung für die Zukunft entfaltet, greift auch eine etwaige sachrechtliche Erstreckung (z.B. gemäß §1617 c BGB) erst ab diesem Zeitpunkt.

Auswirkungen der Rechtswahl bei späteren Statusänderungen

Vorab ist festzuhalten, dass keineswegs jede Veränderung der Familiensituation des Kindes und seiner Eltern zwingend zugleich eine Statusänderung beim Kind bewirkt.

Im Bezug auf die Beurteilung der Namensführung (= Hauptfrage) stellt die Frage, ob ein bestimmter familienrechtlicher Vorgang eine Statusänderung bewirkt, eine Vorfrage dar (Näheres zur Vorfragenproblematik: oben). Ist für die Namensführung des Kindes ein ausländisches Recht gewählt, so begegnet uns diese Vorfrage in Normen eben dieses ausländischen Rechts und ist daher nach herrschender Meinung unselbständig anzuknüpfen.

Wie bereits dargelegt wird teils die Auffassung vertreten, Vorfragen, die sich im Zusammenhang mit einer auf Rechtswahl basierenden Namensführung stellen, könnten eben so gut selbständig angeknüpft werden, da durch die Rechtswahl der internationale Entscheidungseinklang ohnehin bereits nachhaltig gestört sei.

Den Lösungen der folgenden Beispiele liegt - der herrschenden Meinung folgend - eine unselbständige Vorfragenanknüpfung zugrunde.

Favorisiert man eine selbständige Anknüpfung, vereinfacht sich selbstredend die Lösung der Sachverhalte erheblich, da sich der Rechtsanwender bei der Beurteilung des betreffenden familienrechtlichen Vorgangs nicht vertieft mit der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung auseinandersetzen muss.

Zu bedenken gilt es, dass eine Veränderung der Familiensituation, auch wenn sie keine Statusänderung beim Kind bewirkt, gleichwohl Auswirkungen auf dessen Namensführung haben kann (z.B. Namensänderung der Eltern).

Umgekehrt bleibt festzustellen, dass nicht jede Statusänderung des Kindes sich zwingend auch auf dessen Namensführung auswirkt. (Beachte insbesondere: die Frage einer Statusänderung stellt sich nicht nur als Vorfrage im Namensrecht, sondern daneben als eigenständige Hauptfrage! Dies kann dazu führen, dass eine Statusänderung nach dem Heimatrecht des Kindes eigentlich namensrechtliche Folgen hätte, diese jedoch durch die Wahl z.B. des deutschen Rechts für die Namensführung nicht eintreten)

Zusammenfassend ist somit letztendlich eigentlich zu fragen: Welche namensrechtlichen Folgen haben familienrechtliche Vorgänge, die sich nach (Beurkundung der) Geburt und nach Abgabe einer Rechtswahlerklärung ereignen?

Feststellung der väterlichen Abstammung

Beispiel 12 (Fortführung von Beispiel 4):

Die seit einem Jahr geschiedene türkische Staatsangehörige Fatima Schmid geb. Özal (Namensführung beruht auf Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB) hat anlässlich der Geburtsbeurkundung ihrer Tochter Hatice für deren Namensführung das deutsche Recht gewählt, so dass diese gemäß § 1617a Abs. 1 BGB den Geburtsnamen Schmid erwarb.

Nunmehr erkennt der türkische Staatsangehörige Cem Yildirim vor dem deutschen Standesbeamten die Vaterschaft zu Hatice an.

Hat das Vaterschaftsanerkennnis Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes?

Eheschließung (und Ehenamensbestimmung) der Eltern nach Geburt

Beispiel 13:

Die brasilianische Staatsangehörige Teresa Lopez Rodriguez und der deutsche Staatsangehörige Franz Hinterdobler haben anlässlich der Geburtsbeurkundung ihres 2004 geborenen Sohnes Juan Ernesto für dessen Namensführung das brasilianische Recht gewählt und den Namen Lopez Hinterdobler zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt.

Nunmehr schließen die Eltern in Deutschland die Ehe und bestimmen nach deutschem Recht (dieses gilt für die Frau Kraft Rückverweisung des brasilianischen IPR) den Geburtsnamen des Mannes Hinterdobler zum Ehenamen.

Hat die Eheschließung und bzw. oder die Ehenamensbestimmung der Eltern Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes?

Nun muss differenziert werden. Hinsichtlich der namensrechtlichen Folgen der Eheschließung ist weiter zu fragen: Bewirkt die Eheschließung der Eltern eine Statusänderung (konkret: Legitimation) beim Kind? (= Vorfrage) Nach welchem Recht beurteilt sich diese Frage?

Falls es aufgrund der Eheschließung nicht zu einer Statusänderung (und in deren Folge zu einer Namensänderung) des Kindes gekommen ist, kann die Hauptfrage darauf reduziert werden, ob die Namensänderung der Eltern Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes hat.

Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft

Auch in diesem Fall richten sich die namensrechtliche Folgen nach dem gewählten Recht.

Hierbei kann es zu dem Sonderfall kommen, dass das Heimatrecht des Scheinvaters gewählt wurde und das gewählte Recht nicht zugleich als Aufenthalts- oder Heimatrecht der Mutter zur Wahl stand. Zwei Mögliche Lösungsansätze bieten sich an: zum einen könnte die Rechtswahl als von Anfang an gegenstandslos betrachtet werden, da für das gewählte Recht nicht hätte optiert werden können, wenn die Vaterschaft bereits damals nicht bestanden hätte. (Mit dieser Lösung würde man sich an die FA-Entscheidung zu § 1618 BGB anlehnen betreffend den Fall, dass der Ehemann der Mutter später die Vaterschaft anerkennt).

Als (meines Erachtens zu favorisierende) Alternative böte sich, da die Frage der Wirksamkeit der Rechtswahl untrennbar mit der Tatsache des Wegfalls der Vaterschaft verbunden ist, an, den Rechtsgedanken des § 1617b Abs. 2 BGB auf die Problemstellung zu übertragen. Das gewählte Statut bliebe dann zunächst unberührt, zugleich stünde dem Inhaber der Sorge die Möglichkeit einer erneuten Rechtswahl (ggf. - ebenfalls in Anlehnung an § 1617b Abs. 2 BGB - mit Rückwirkung, vgl. dazu auch oben "Zeitliche Reichweite") offen.

Änderung der Staatsangehörigkeit des Kindes

Da ein gewähltes Namensstatut grundsätzlich unwandelbar ist, bewirkt eine Änderung der Staatsangehörigkeit keine Änderung desselben (im Gegensatz zum über Art. 10 Abs. 1 EGBGB vermittelten Namensstatut).

Den Sorgeberechtigten sollte jedoch auch in diesem Fall die Möglichkeit einer erneuten Rechtswahl eingeräumt werden, um den Namen des Kindes ggf. an sein neues Heimatrecht anzupassen (evtl. sogar "Rückwahl" des sich über Art. 10 Abs. 1 EGBGB ergebenden Statuts; dabei ist zu bemerken, dass das Kind in der Regel wohl ohnehin gemeinsam mit zumindest einem Elternteil die Staatsangehörigkeit wechseln wird, so dass Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB einschlägig wäre).

Rechtswahl im europäischen Kontext: zwischen "Garcia Avello" und "Grunkin Paul"

Lassen wir abschließend den Blick nochmals über die deutschen Grenzen hinausgleiten um zu sehen, was sich auf dem Gebiet des Namensrechts auf europarechtlicher Ebene tut.

Hier ist allen voran die sog. "Garcia Avello-Entscheidung" des EuGH bemerkenswert (EuGH, Urteil vom 2.10.2003 - C 148/02, StAZ 2004, 40 ff.). Im Leitsatz des Urteils heißt es: "Die Art. 12 EG und 17 EG sind dahin auszulegen, dass sie es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaates verwehren, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, derjenigen dieses Staates und derjenigen eines anderen Mitgliedstaats, abzulehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten."

In den Gründen wird weiter ausgeführt: "Zwar fällt das Namensrecht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch müssen diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht beachten..."

Sowohl die causa "Garcia Avello" als auch der wohl bekannteste jüngere vom EuGH behandelte Namensrechtsfall, "Grunkin Paul", zeigen, dass "Bewegung" in das internationale Namensrecht in Europa gekommen ist. Mit dem Institut der Rechtswahl ist das deutsche IPR gewiss gut gerüstet, um in seinen Grundzügen auch vor den Schranken des EuGH zu bestehen. Gerade jedoch der Fall "Grunkin Paul" und die in diesem Zusammenhang (erneut) aufgeworfene Frage, ob in anderen (europäischen) Staaten eingetretene namensrechtliche Wirkungen von der deutschen Rechtsordnung per se anerkannt werden müssen (ggf. in analoger Anwendung des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EGBGB), sollten den Gesetzgeber gemahnen, den Zeitpunkt für eine den Bedürfnissen eines zusammenwachsenden Europas gerecht werdende Fortentwicklung des deutschen internationalen Namensrechts nicht zu versäumen.